

der centenario und der judex über die Hintersassen führen das Siegel als Amtszeichen. Selbstverständlich ist dieses Siegel noch nicht Beglaubigungsmittel der Echtheit der Urkunde, denn als solches tritt es in anderen als Königsurkunden erst seit dem zehnten Jahrhundert auf, sondern Recognitionsmittel der amtlichen oder sonstigen Eigenschaft einer Person. Es ist die Fortsetzung des uralten *signum*, wie solches in der nordischen *jartegn* bis ins graue Heidenthum verfolgbar ist. Aber dass jenes *signum* in der Lex auch bei den niederen Beamten durch das römische *sigillum* verdrängt zu werden begonnen hat, ist ein für die Beurtheilung des Alters unserer Lex nicht ausser Acht zu lassendes Moment.

So bin ich alles in allem geneigt, — denn wer möchte in dieser Frage den Anspruch, einen sicheren Beweis erbracht zu haben, erheben? — die Entstehungszeit der Lex erst der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zuzuweisen. In der jüngst erschienenen Württembergischen Geschichte (1882) Bd. I, S. 92 hat der jüngere Stälin die schüchterne Vermuthung ausgesprochen, dass vielleicht Hlothar III, nicht Hlothar II. jener in der Eingangsnotiz gemeinte Gesetzgeber sei. Zu meiner Annahme würde diese Vermuthung passen, da Hlothar III. von 656—660 das Frankenreich regierte. Aber freilich verkenne ich nicht, dass die Persönlichkeit Hlothars II. zu einem grossen legislatorischen Werke die geeignetere war, als die des unbedeutenden, jungen Hlothar III. und dass die Titulatur eines '*orthodoxi regis*', welche ihm die H. B. 1 verleiht, auf die rühmenden Worte des Fredegar¹ über Hlothar II. eher zutrifft. Auch dass der Prolog zur Lex Baiuvarior. an Hlothar II. und Dagobert I. eher zu denken scheint, als an Hlothar III. und Dagobert II, wird man Angesichts der theilweise für die Regierung jener nachweisbaren *virii illustres* des Prologes zugeben müssen. Ueberlieferung und Inhalt stehen sich also, wie es scheint, gegenüber. Welchem von Beiden man zu folgen hat, kann um so weniger zweifelhaft sein, als die Ueberlieferung keine einheitliche ist. Der vielgeschmähte Prolog zur Lex Baiuvar. lässt die erste officiële Aufzeichnung des alamannischen Volksrechtes ja erst unter Dagobert I. stattfinden und dass hierbei, selbst die Absicht, das ältere Recht im Ganzen intact zu lassen, vorausgesetzt, in Terminologie und Inhalt manche Abänderungen vorgenommen sein mussten, liegt auf der Hand. Schenkt man ihm Glauben, wie wir nicht zu thun vermögen, so ist freilich die zeitliche Differenz eine geringere, aber auch in diesem Falle wäre wenigstens

1) XLII: *Iste Chlotharius patientiae deditus, literis eruditus, timens Deum, ecclesiarum et sacerdotum magnus munerator, pauperibus elemosynam tribuens, benignum se omnibus et pietate plenum ostendens.*